****

**Anleitung zur Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und**

**Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2025**

**für die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen**

**Meldepflicht**

Meldepflichtig sind

**- für Produkte aus eigenen Erzeugnissen - Traubenernte- Weinerzeugungsmeldungen**

a) die traubenerzeugenden Betriebe

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften, sofern die gesamte Erntemenge von dem Erzeugerzusammenschluß gemeldet wird.

- Betriebe deren Rebfläche weniger als 0,1 Hektar umfassen und die keinen Teil der Ernte,  
 gleich in welcher Form, vermarkten.

b) alle Genossenschaften und alle nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die   
Trauben oder Maische annehmen.

c) jeder, der Traubenmost oder Wein aus zugekauften Erzeugnissen hergestellt hat.

Wurde weniger als 10 hl Wein aus zugekauften Erzeugnissen hergestellt, so ist der Betrieb nur dann   
 meldepflichtig, wenn er diese oder Teile davon vermarktet.

**- für Produkte aus fremden Erzeugnissen - Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe,   
 Verwendung und Verwertung**

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Qualitätstypen (Herkunft) zu differenzieren (je ein Vordruck).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind nicht einzutragen.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise   
gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

* In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen. Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung und Süßung mit Rektifiziertem Traubenmostkonzentrat/Konzentriertem Traubenmostkonzentrat** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenmehrung erforderlich.
* In der Verwendungs- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen einzutragen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus). Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen zu berücksichtigen.
* Wurden Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben, so sind diese in der Abgabemeldung mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Die Meldungen müssen spätestens zum **15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres** bei den zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz eingegangen sein.

Wer seine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig im Sinne des Weingesetzes.

**Durchführung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung** **und Meldung der Abgabe, Verwendung und   
Verwertung**

**I. Unterlagen zur Durchführung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der   
 Abgabe, Verwendung und Verwertung**

Die zuständige Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung erhält folgende Vordrucke:

1. Formulare für die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung
2. Lieferantenverzeichnisse zur Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung
3. Anleitung für die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung
4. Bekanntmachung

6. Empfangsbestätigung

**II. Bekanntmachung**

Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf bitten wir Sie, die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und den unbedingt einzuhaltenden Meldetermin den Meldepflichtigen ab Anfang Januar anzukündigen. Zu diesem Zweck wird eine Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Kosten für die Veröffentlichung können wir nicht übernehmen.

**III. Behandlung der Meldebögen**

Den zuständigen Verwaltungen werden Erhebungsformulare in ausreichender Anzahl zur kostenlosen Weitergabe an die Meldepflichtigen zur Verfügung gestellt.

Wir bitten Sie, die ausgefüllten Meldeformulare nach dem 15. Januar **umgehend an die unten aufgeführten zuständigen Dienststellen der Landwirtschaftskammer** zu übersenden bzw. zur Abholung durch Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer bei den Verbandsgemeindeverwaltungen bereitzuhalten. **Verspätet eingegangene Meldeformulare sollten wöchentlich weitergeleitet werden.**

Die Meldungen müssen bis **spätestens 15. Januar** bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz eingegangen sein. Dort müssen sie mit dem Eingangsdatum versehen werden. Dabei ist zu beachten, dass auch auf den Durchschreibeexemplaren das Eingangsdatum zu erkennen ist. Danach sind die verschiedenen Ausfertigungen voneinander zu trennen und nach Lieferadresse bzw. Farbe zu sortieren. Bitte achten Sie darauf, dass auch auf dem letzten Blatt des Formularsatzes die Eintragungen noch lesbar sind.

Nach Ablauf des Eingangstermins sind die Durchschläge

**Blatt 1 - rosa -** der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** -bitte wöchentlich versenden-

1. **für die Anbaugebiete Ahr, Mittelrhein, Mosel (Regierungsbezirk Koblenz)**   
   an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz,  
   Peter-Klöckner-Str. 3, 56073 Koblenz, Tel.-Nr.: 0261 91593-0
2. **für das Anbaugebiet Mosel (Kreis Bernkastel-Wittlich und Kreis Trier-Saarburg)**   
   an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Weinbauamt Bekond, In der Göbelwies 1,  
   54340 Bekond, Tel.-Nr.: 0671 793-300
3. **für das Anbaugebiet Nahe**   
   an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach, Tel.-Nr.: 0671 793-0
4. **für das Anbaugebiet Rheinhessen**an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Weinbauamt Alzey, Otto-Lilienthal-Straße 4,  
   55232 Alzey, Telefonnummer: 06731 9510-50
5. **für das Anbaugebiet Pfalz**an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Weinbauamt Neustadt/W.,   
   Chemnitzer Str. 3, 67433 Neustadt/W., Tel.-Nr.: 06321 9177-0

**Blatt 2 - blau** geht direkt nach der Eingangsbestätigung an den **Meldepflichtigen** zurück.

**Blatt 3 - grün -** dem jeweils zuständigen **Landesuntersuchungsamt (Weinüberwachung)**

1. **für die Anbaugebiete Ahr, Mittelrhein, Mosel (Regierungsbezirk Koblenz) und Nahe**an das Institut für Lebensmittelchemie Koblenz, Neversstr. 4-6, 56068 Koblenz
2. **für das Anbaugebiet Mosel (Regierungsbezirk Trier)**an das Institut für Lebensmittelchemie Trier, Maximineracht 11a, 54295 Trier
3. **für die Anbaugebiete Rheinhessen, Mittelrhein (Landkreis Mainz-Bingen) und Nahe (Landkreis Mainz-Bingen)**an das Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung Mainz, Emy-Röder-Str. 1, 55129 Mainz
4. **für das Anbaugebiet Pfalz**an das Institut für Lebensmittelchemie Speyer, Nikolaus-von-Weis-Str. 1, 67346 Speyer

zuzusenden.

Im Hinblick auf die Folgen für den Meldepflichtigen bei verspäteter Abgabe des Formulars bitten wir Sie, in der Zeit vom 1. bis 14. Januar auf die rechtzeitige Abgabe der Meldungen hinzuweisen.

**Rechtsgrundlagen**

**- für Produkte aus eigenen Erzeugnissen**

**- Traubenernte- Weinerzeugungsmeldungen**

* Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
* Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
* § 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
* § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
* §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)

**- für Produkte aus fremden Erzeugnissen**

**-Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung**

* Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
* Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
* §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
* § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
* §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
* Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)